

31. Sitzung des Medienrats
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
am Donnerstag, dem 12. Februar 2015, 13:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Erich Jooß

Tagesordnung:	Seite
Vorführung von Programmausschnitten zu TOP 5 „Ultimate Fighting“ (nichtöffentlicher Teil)	1
1. Bericht des Vorsitzenden	3
2. Bericht des Präsidenten	4
3. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Medienrats am 11.12.2014	10
4. Erlass von Satzungen und Richtlinien: 4.1 Änderung der Kanalbelegungssatzung	10
5. Ultimate Fighting: Urteil des VG München vom 09.10.2014 - Resolution -	11 19
6. Verlängerung von Genehmigungen: 6.1 „ANIXE SD“ 6.2 Lokales/regionales Internetfernsehen Pfaffenhofen - pafnet 6.3 „Rock Antenne“	20 21 22
7. Jugendschutzbericht 2014	22
8. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse: 8.1 Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 4 der GO 8.2 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO	28 29
9. Verschiedenes	29

Die Sitzung ist zu den Punkten 1 – 9 öffentlich

* * *

Vorsitzender Dr. Jooß tritt in öffentlicher Sitzung in die vorgesehene Tagesordnung ein und begrüßt als Gast herzlich Herrn Prof. Dr. Ring, den Alt-Präsidenten der BLM. Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bericht des Vorsitzenden

Vorsitzender Dr. Jooß teilt mit, einem Bericht auf der Medienseite der *Süddeutschen Zeitung* vom 11. Februar könne entnommen werden, dass die privaten Rundfunkanbieter in Bayern beim Landgericht München Klage gegen den Bayrischen Rundfunk eingereicht hätten. Damit werde der Streit, den der geplante, vom Rundfunkrat beschlossene Frequenzwechsel zwischen BR-Klassik und BR-Puls im zurückliegenden Jahr entfacht habe, vor Gericht fortgesetzt. Er bedauere dies außerordentlich, weil eine solche, länger andauernde Kontroverse auf alle Beteiligten lähmend wirken könne und für die bayrische Hörfunklandschaft insgesamt unerfreulich sei.

Umgekehrt zeige er großes Verständnis für die privaten bayerischen Hörfunkanbieter. Für sie bedeute diese Klage eine Ultima Ratio nach dem Scheitern aller Vermittlungsgespräche im vergangenen Jahr. Er erinnere nur an den Kompromissvorschlag, den der Präsident der BLM unter Einbindung maßgeblicher Verantwortlicher der kommerziellen Hörfunkszene erarbeitet hatte. Damals sei vom BR eine Tür zugeschlagen worden, die man gerne offengehalten hätte. Für den Medienrat erkläre er hiermit ausdrücklich, trotz frustrierender Erfahrungen weiterhin gesprächsbereit zu sein, freilich nicht für eine Schaufensterdebatte, wie sie in der Sache ohnehin schon viel zu häufig betrieben worden sei.

Der Vorsitzende konstatiert mit Respekt, dass das Verfahren von 40 Privatstationen in Bayern beantragt worden sei. Bis auf das Nürnberger Vllradio, dessen Fernbleiben er nicht weiter kommentieren wolle, trügen alle kommerziellen bayerischen Hörfunkveranstalter, kleine wie große, die Klage mit. Das zeige mehr als deutlich, dass das Vorgehen des BR von den Privaten als Affront empfunden werde. Unter anderem moniere die Klageschrift einen Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstoß durch den beschlossenen Frequenztausch, weil dieser massiv Hörer von den Klägern abziehen und so zu sinkenden Werbeeinnahmen führen werde. In dem Zusammenhang fehle auch nicht der Hinweis, dass der BR über rund 80 % der Frequenzleistung in Bayern verfüge und die Kläger mit viel mehr Einzelprogrammen einen erheblich größeren Aufwand betreiben müssten, um eine vergleichbare Gesamtreichweite zu erzielen. Hier falle auch das entscheidende Wort vom Verdrängungswettbewerb.

Ebenso kritisch beleuchtet werde das Gesetzgebungsverfahren bei der Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes, die am 01.12.2009 im Landtag beschlossen worden sei und zu einer bis heute nicht aufgelösten Kollision mit dem Rundfunkstaatsvertrag geführt habe. Die Klage der privaten Stationen werde den Medienrat

noch länger beschäftigen. Dies dürfe ihn aber nicht davon abhalten, die geplante und im Medienrat bereits andiskutierte Fortentwicklung des privaten Hörfunks in Bayern kraftvoll und zielgerichtet weiter zu betreiben.

Abschließend greift der Vorsitzende auf die Resolution des Medienrats zu diesem Thema vom 20. Februar vorigen Jahres zurück. Die Argumente, die damals gegen die Verschiebung des digitalen BR-Puls in die analoge Welt angeführt wurden, kehrten in der Klageschrift der Anbieter wieder. Zur Erinnerung zitiere er die entscheidenden Sätze aus dieser Resolution, denen heute nichts hinzuzufügen sei:

Nachdem die Ausstattung mit UKW-Frequenzen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk historisch bedingt ohnehin wesentlich besser ist als für die privaten Anbieter, würde ein Jugendradio des BR über UKW zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Hörermarkt gegenüber den jugendorientierten Programmen der privaten Anbieter führen. Dies hätte auch dann schwerwiegende Auswirkungen, wenn das Programm des BR werbefrei ausgestrahlt würde, da weniger Hörer für die privaten Anbieter automatisch weniger Werbeeinnahmen zur Finanzierung ihrer Programme bedeuten.

2. Bericht des Präsidenten

Präsident Schneider informiert in seinem Bericht über drei aktuelle Entwicklungen.

Neue UKW-Entgelte der Media Broadcast. Die Bundesnetzagentur habe Mitte Dezember die Media Broadcast als marktbeherrschenden UKW-Sendernetzbetreiber aufgefordert, die Antennenmitbenutzung ihrer Standorte für Dritte im Wettbewerb zu öffnen und dafür eine entsprechende Entgeltstruktur vorzulegen. Damit solle alternativen Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Dienstleistungen Hörfunkanbietern auch an solchen Standorten anzubieten, die bisher ausschließlich für die Media Broadcast reserviert gewesen seien.

Die Media Broadcast habe eine entsprechende Entgeltliste für ihre 1.500 UKW-Standorte Ende Januar vorgelegt, darüber hinaus aber auch einen Antrag auf Neuregulierung ihrer bisherigen UKW-Sender-Entgeltstruktur gestellt. Bisher basierten die Senderkosten in Deutschland auf einer Mischkalkulation.

Mit der Neuordnung sollen die Kosten konkret auf den jeweiligen Senderstandort bezogen und einzeln ermittelt werden. Die beantragte Entgelt-Liste sei Ende Januar von der Bundesnetzagentur im Internet veröffentlicht worden und habe seitdem zu erheblicher Unruhe in den Reihen der UKW-Hörfunkveranstalter in Deutschland geführt. Eine Auswertung der beantragten UKW-Sendernetzentgelte der Media Broadcast zeige deutlich, dass mit dieser neuen Struktur und dem Übergang zur standortbezogenen Kostenbetrachtung folgende Veränderungen einhergehen:

1. Leistungsstarke und bisher profitable Sender würden zum Teil nicht unerheblich entlastet. 2. UKW-Frequenznutzungen an Standorten, an denen mehrere UKW-Frequenzen betrieben werden, also etwa in Ballungsräumen, blieben im Preis weitgehend stabil. 3. Erhebliche Verteuerungen seien dort zu erwarten, wo einzelne UKW-Frequenzen an einzelnen Standorten betrieben werden müssten. Dies sei je nach topographischer Lage etwa im Allgäu oder im Bayerischen Wald der Fall und betreffe vor allem kleinere und mittlere Lokalanbieter.

Er füge hinzu, Media Broadcast habe in diesem Zusammenhang einen Aufschlag von 20 bzw. 25 % vorgeschlagen. In der Konsequenz hätte die neue Entgeltstruktur, auch ohne Realisierung dieser beantragten Entgelt-Erhöhung, gravierende Auswirkungen auf die bayerische Rundfunklandschaft: Landesweite private UKW-Sendernetze könnten mit einer Verbilligung von bis zu 10 Prozent rechnen, während für ländlich strukturierte UKW-Sendernetze, wie etwa im Lokalradio in Bayern, Kostensteigerungen von bis zu 70 Prozent zu erwarten wären. Nach Mitteilung des VBL könnten sich bei genauer Abrechnung an einzelnen Standorten sogar Kostensteigerungen von über 200 Prozent ergeben.

Diese Maßnahme könnte zu einer außerordentlichen Kostenbelastung für die Hörfunkanbieter im ländlichen Raum in Bayern führen. Allein die von der Media Broadcast beantragte neue Entgeltstruktur wäre in Bayern mit einer Erhöhung der Senderkosten von derzeit jährlich ca. 6,1 Mio. Euro auf 8,2 Mio. Euro verbunden – insgesamt eine Steigerung von mehr als 25 Prozent. Für den Lokalfunk allein bedeutete dies eine durchschnittliche Kostensteigerung von 40 Prozent.

Nach bisherigem Zeitplan sollen die neuen Entgelte von der Bundesnetzagentur Mitte März dieses Jahres veröffentlicht werden und bereits zum 1. April in Kraft treten. Es würde die Wirtschaftspläne der Hörfunkunternehmen für das Jahr 2015 geradezu auf den Kopf stellen, wenn Kostensteigerungen von 20.000 bis zu 80.000 Euro auf einen Lokalsender zukämen. Innerhalb einer 14-Tage-Frist wäre dies nicht zu regeln.

Er habe deshalb die Medienrätin und zuständige Ministerin Ilse Aigner in einem Brief gebeten, ihren Einfluss im Beirat der Bundesnetzagentur geltend zu machen. Es gehe in erster Linie um eine Verlängerung des Zeitraums zwischen Entscheidung und Inkrafttreten der Neuordnung. Nur so könnten Unternehmen – und möglicherweise auch die BLM – entsprechend reagieren. Er erwarte auch, dass sich die Verbände in dieser Angelegenheit deutlich zu Wort meldeten.

Vom Grundsatz her sei eine Öffnung des Marktes zu befürworten. Mehr Wettbewerb bedeutete in der Regel günstigere Preise. Das habe der Wettbewerb im Bereich Telekommunikation und bei den Stromanbietern gezeigt. Andererseits müssten die kleineren Unternehmen finanziell auch mithalten können.

ARD-alpha: Analoge Verbreitung bei Kabel Deutschland. Mitte Oktober habe der Netzbetreiber Kabel Deutschland bei der Landeszentrale seine Absicht angezeigt, die analoge Einspeisung des Programms ARD-alpha in seinen Kabelanlagen in Bayern zu beenden. Diese Anzeige entspreche dem vorgeschriebenen Verfahren für Programmumbelegungen im Kabelnetz. Gleichzeitig beantragte Kabel Deutschland bei der BLM eine medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung für diese Maßnahme.

Kabel Deutschland berufe sich darauf, dass sich ARD-alpha nicht auf den gesetzlichen Vorrangstatus berufen könne, den BR-alpha hatte. Hintergrund sei aber auch der anhaltende Streit zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den großen Kabelanlagenbetreibern über die Entgeltspflicht der Programmverbreitung im Kabel.

Die Landeszentrale habe den Bayerischen Rundfunk zu diesem Antrag angehört, ihn zum Verwaltungsverfahren förmlich hinzugezogen und die Angelegenheit mit den beiden Verfahrensbeteiligten mündlich ausführlich erörtert. Eine Annäherung der Positionen zwischen BR und Kabel Deutschland sei in der mündlichen Anhörung nicht zu erzielen gewesen.

Da eine Entscheidung habe getroffen werden müssen, habe die BLM Anfang Januar der Kabel Deutschland die medienrechtliche Unbedenklichkeit mit folgender Begründung bescheinigt: Der Gesetzgeber habe die öffentlich-rechtlichen Pflichtprogramme für die analoge Kabelweiterverbreitung in Art. 36 Abs. 1 BayMG namentlich benannt. Dazu gehöre das Programm BR-alpha, nicht jedoch das in Teilen geänderte Programm ARD-alpha. Im Antragsverfahren bei der Landeszentrale sei umstritten geblieben, ob der vom BR so genannte „identitätswahrende Kern“ des Programms verändert worden sei. Die Landeszentrale habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass der Kabelnetzbetreiber sein Kanalbelegungsrecht im Rahmen des deregulierten Kanalbelegungsregimes zwar unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausüben müsse, dabei aber nicht verpflichtet sei zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, ob Programme, die im Gesetz selbst nicht aufgeführt seien, mit den im Gesetz genannten Programmen ähnlich genug oder nicht mehr ähnlich genug seien, um ins Pflichtkontingent aufgenommen zu werden.

Die Landeszentrale konnte darauf verzichten, die mit der Namensänderung erfolgten und noch angekündigten weiteren Programmänderungen genau zu erheben. Denn selbst dann, wenn lediglich eine identitätswahrende Änderung vorgenommen worden sein sollte und die KDG sich auf die offensichtlichen Änderungen im Programm und beim Programmnamen nicht berufen dürfte, bestünde keine Pflicht, das Programm ohne einen Vertrag mit dem BR weiterzubreiten. Da der BR versichert habe, keine Telekommunikationsdienstleistung bei der KDG nachzufragen, sei der Kabelanlagenbetreiber nach Auffassung der Landeszentrale auch nicht verpflichtet, gegenüber dem BR die technische Dienstleistung des Signaltransports zu erbringen. Das gelte auch für sog. Must-carry-Programme. Zu erinnern sei in diesem Zusammenhang an eine Ände-

zung des Bayerischen Mediengesetzes, die letztlich darauf hinauslaufe, dass aufgrund der Gleichbehandlung mit Satellitenübertragungen Must-carry-Programme im Kabel nicht unbedingt kostenfrei sein müssten.

Der BR habe Klage gegen die Unbedenklichkeitsbescheinigung der BLM erhoben und parallel den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das VG München beantragt. Ziel des Eilantrags sei ein Einschreiten der BLM als Aufsicht über den Kabelnetzbetreiber. Die BLM solle gerichtlich verpflichtet werden, die KDG anzuweisen, ARD-alpha bis zur Entscheidung in der Hauptsache in analoger Technik weiter einzuspeisen und die sofortige Vollziehung dieser Anweisung anzuordnen. Die BLM habe fristgerecht zu diesem Antrag Stellung genommen und dessen Abweisung beantragt. Eine Entscheidung des VG München stehe aus, sei aber noch für diesen Monat zu erwarten.

BLM radio.hack. Der Präsident zeigt sich erfreut berichten zu können, dass vom 30. Januar bis 1. Februar in den Räumen der BLM mit Unterstützung des Instituts für Rundfunktechnik und HbbRadio ein gemeinsames „Radio-Hacken“ stattgefunden habe. Dabei gehe es nicht darum Schaden anzurichten – was häufig unter „hacken“ verstanden werde –, sondern im Gegenteil an neuen Lösungen im Radiobereich zu arbeiten und kreative Hard- und Softwareprodukte zu entwickeln. Gekommen seien rund 50 Journalisten, Programmierer, Designer und Radio-Enthusiasten. Die BLM sei damit ein Wochenende lang zum Ideenlabor für die Zukunft des Radios geworden. Am Ende hätten fünf „Hacks“ unterschiedlicher Art präsentiert werden können.

Zum Sieger der beiden Tage wählte die Jury, der Ulrich Köring von Radioszene, Florian Fritsche von Antenne Bayern, Michael Oschmann von Müller Medien, Dr. Klaus Illgner-Fehns vom IRT und er selbst angehörten, das Projekt „SpotiNews“. Diese Mobile-App bringe personalisierte Musik mit personalisierten Inhalten zusammen. Basierend auf einem Stream von Spotify platziere „SpotiNews“ in gewünschter Frequenz und Länge Nachrichten, die sich am Interesse des Hörers orientierten und von diesem individuell zusammengesetzt würden. Die Jury habe sich auch deshalb für „SpotiNews“ entschieden, weil eine Umsetzung dieser Idee auch für den bestehenden Radiomarkt absolut realistisch sei.

Dieser radio.hack sei nach dem TV-Hackday vor zwei Jahren die zweite Veranstaltung dieser Art in der BLM gewesen. Wie schon der TV-Hackday habe auch der radio.hack die Erwartungen übertroffen und sei zum wirklich inspirierenden Erlebnis geworden. Alle Ergebnisse der Teams zeugten von hoher Kreativität und Innovationskraft und könnten dem Radio echte Impulse geben.

Die Ergebnisse des Projekts würden auf den Lokalrundfunktagen in Nürnberg präsentiert und seien auf der Veranstaltungsplattform www.medienpuls-bayern.de nachzulesen.

Der Präsident gibt Kenntnis von einer Informationsveranstaltung in der BLM am gestrigen Tag zum Konzept „Hörfunk 2020“. Dabei sei den Geschäftsführern der bayerischen Lokal- und Privatradios das neue Konzept im Rahmen einer Power-Point-Präsentation vorge-

stellt worden. Die Teilnehmer hätten trotz unterschiedlicher Interessen Offenheit und Bereitschaft zur Veränderung signalisiert. Kritik habe es nur bei kleineren Positionen gegeben. Die Umsetzung werde nicht einfach; zumindest seien die Themen richtig gesetzt worden. Die Aussage etlicher Teilnehmer, die durchaus vorhandenen Gemeinsamkeiten auch einzubringen, um in der Zukunft vorwärtszukommen, sei ermutigend gewesen.

Vorsitzender Dr. Jooß eröffnet die Diskussion zu beiden Berichten.

Herr Dr. Rabenstein vermisst eine Stellungnahme zur regionalisierten Werbung von bundesweiten privaten TV-Sendern. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 17. Dezember 2014 liege bei dieser Werbung kein Verstoß gegen das Rundfunkrecht vor. Damit seien erhebliche Auswirkungen auf die regionalen privaten Rundfunk- und Fernsehsender sowie auf die Zeitungslandschaft zu erwarten.

Herr Dr. Rabenstein teilt als SPD-Abgeordneter mit, seine Fraktion spreche sich eindeutig gegen regionalisierte Werbespots im Rahmen eines bundesweiten Fernsehprogramms aus. Im Bayer. Landtag lägen zu der Leipziger Gerichtsentscheidung Anträge von der SPD- wie von der Mehrheitsfraktion vor. Er halte es für gut, wenn sich auch der Medienrat mit dieser Problematik befassen würde.

Präsident Schneider bekräftigt, dass sich alle Landesmedienanstalten intensiv mit diesem Urteil beschäftigten. Die schriftliche Begründung sei erst Ende letzter Woche eingegangen. Besonders gravierend empfinde er die Feststellung des Gerichts, dass einerseits Landesrecht nicht anwendbar sei. Andererseits finde sich im Rundfunkstaatsvertrag in Bezug auf bundesweite Programme keine entsprechende Regelung. Außerdem sei nach Meinung des Gerichts Werbung nicht Bestandteil des Programms bzw. der Lizenz.

Die Direktorenkonferenz werde sich in der kommenden Woche mit dem Thema befassen. RTL hatte seinerzeit in einer Pressemitteilung zugesagt, von derartiger Werbung abzusehen, nunmehr jedoch angekündigt, in der Karnevalszeit in Nordrhein-Westfalen für den „Kleinen Feigling“ eines Spirituosenherstellers regional zu werben. Nach Landesrecht sei dies allerdings verboten. Deshalb sei er gespannt auf die Reaktion der Landesregierung in NRW. Nach bisheriger Übung könnten die Länder selbst Regelungen treffen, falls ein bestimmter Sachverhalt im Rundfunkstaatsvertrag nicht geregelt sei. Dem widerspreche nunmehr das Bundesverwaltungsgericht. Dieses Urteil dürfte Auswirkungen auf die Vereinbarungen in den Rundfunkstaatsverträgen haben.

In einer Analyse seien die Auswirkungen von regionalisierter Werbung allein bezogen auf die Programme von ProSiebenSAT.1 untersucht worden. Als Ergebnis wäre im lokalen Fernsehen die Auswirkung gleich null, während von den abgezogenen Werbegeldern auf den Hörfunkbereich mindestens 30 Prozent und den Printbereich 70 Prozent entfallen würden. Sollten auch RTL und in der Folge kleinere Sender künftig die

Möglichkeit nutzen, müsse man von einem realistischen und nicht von einem Worst-Case-Szenario ausgehen.

Sobald eine gemeinsame Haltung auf Direktorenebene erkennbar sei, werde er dem Medienrat darüber berichten. Desgleichen habe er die Bayerische Staatskanzlei gebeten, dieses Thema bei den Verhandlungen zum Rundfunkstaatsvertrag aufzugreifen.

Herr Keilbart spricht die vom Präsidenten genannte neue UKW- Entgeltstruktur der Media Broadcast an. Darin manifestierten sich Wettbewerbsvor- und -nachteile in einer Weise, die nicht hinnehmbar sei. In der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags zur weiteren Entwicklung des ländlichen Raumes, der er als Mitglied angehöre, diskutiere man darüber, wie Identifikation und Chancengleichheit zu erreichen seien. Gerade in den Medien vor Ort eröffne sich die Möglichkeit zur Identifikation und zu einer größeren Beteiligung der jeweiligen Hörer aus dem Bereich der Lokalradios.

Wenn nun derart gravierende Veränderungen in der finanziellen Situation der Lokalradios anstünden, wäre dies ein Wettbewerbsnachteil, den man nicht ohne Weiteres stehen lassen könne.

Präsident Schneider stellt klar, es handle sich um einen ersten, bei der Bundesnetzagentur eingereichten Entwurf; an eine 1:1-Umsetzung der vorgeschlagenen Entgelt-Erhöhung glaube er nicht. Gemäß einem Schreiben des VBL ergäbe sich beispielsweise für Radio Alpenwelle am Senderstandort Wolfratshausen eine Preissteigerung von 291 %, für Galaxy in Bayreuth von 206 % und für Passau/Grafenau von 238 %. Er könne sich solche Kostensteigerungen nicht vorstellen.

Es stelle sich ihm die Frage, ob zur Steigerung des Wettbewerbs tatsächlich ein Herunterbrechen der Senderkosten auf jeden einzelnen Senderstandort notwendig werde, oder ob auch eine Zusammenfassung von Standorten denkbar sei. Der Hörfunkausschuss werde sich im Blick auf die technische Verbreitung mit dem Thema eines Ausgleichs innerhalb Bayerns beschäftigen. All die aufgeworfenen Fragen könnten aber, wie bereits betont, nicht innerhalb von 14 Tagen geklärt werden.

Vorsitzender Dr. Jooß greift die von Herrn Dr. Rabenstein aufgeworfene Frage zur regionalisierten Werbung auf. Er erinnert an die jahrelange Diskussion über die Bedrohung föderaler Eigenständigkeit in der Medienpolitik durch eine gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten. Man habe ein System zu schaffen versucht, in dem die Landesmedienanstalten ihre Eigenständigkeit bewahren und bei gemeinsamen Interessenlagen zusammenarbeiten könnten. Mit dem Leipziger Urteil drohe jetzt aber die viel größere Gefahr, dass durch die Rechtsprechung föderale Positionen untergraben würden oder gar nicht mehr existent seien. Diese Tendenzen erforderten nicht nur ein Nachdenken, sondern eine erhöhte Wachsamkeit.

3. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Sitzung des Medienrats am 11.12.2014

Vorsitzender Dr. Jooß stellt fest, dass sich gegen die Niederschrift kein Widerspruch erhebt. Das Protokoll sei damit einstimmig genehmigt.

4. Erlass von Satzungen und Richtlinien:

4.1 Änderung der Kanalbelegungssatzung

Herr Kränzle, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, stellt fest, in § 5 Abs. 2 Satz 1 der Kanalbelegungssatzung sei festgelegt, dass der Betreiber einer Kabelanlage der Landeszentrale die Einspeisung von Fernsehprogrammen und Telemedien mindestens einen Monat vor Beginn unter Vorlage eines Kanalbelegungsplanes anzuzeigen habe. Nach Satz 2 gelte dies auch für jede Änderung der Kanalbelegung.

Im Praxisvollzug habe sich gezeigt, dass bei einer angezeigten Änderung der Kanalbelegung ein "Widerspruch" der Landeszentrale gegen das Belegungsvorhaben keine Rechtswirkung habe. Der Aufschub der angezeigten Änderung bleibe vom Wohlverhalten des Kabelanlagenbetreibers abhängig. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Programmbelegung könne längere Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn betroffene Rundfunkveranstalter anzuhören seien.

In § 5 Satz 3 neu der Kanalbelegungssatzung solle daher eine „Veränderungssperre“ aufgenommen werden. Soweit die Landeszentrale der angezeigten Änderung innerhalb von drei Wochen ab Eingang der Anzeige widerspreche, solle der Betreiber einer Kabelanlage die Änderung erst nach drei Monaten ab angezeigtem Änderungsbeginn vollziehen können, falls die Landeszentrale bis dahin die Änderung nicht untersagt habe. Sollte die Prüfung durch die Landeszentrale vor Ablauf von drei Monaten zu einem positiven Ergebnis kommen, könne sie der Änderung vor Ablauf der Dreimonatsfrist zustimmen.

Der Grundsatzausschuss gebe deshalb dem Medienrat die Empfehlung, so zu beschließen.

Beschluss zu TOP 4.1:

**Der Medienrat stimmt der Beschlussempfehlung des
Grundsatzausschusses vom 09.02.2015 zu.**

(einstimmig)

5. Ultimate Fighting: Urteil des VG München vom 09.10.2014

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, erklärt, der Fernsehausschuss habe sich in seiner 25. Sitzung am 29.01.2015 mit dem Thema Ultimate Fighting befasst und ebenfalls die heute gezeigten Programmausschnitte gesehen. Nach der Vorführung habe zunächst Sprachlosigkeit bei allen Ausschussmitgliedern geherrscht.

Anlass für die Befassung im Fernsehausschuss sei das Urteil des Verwaltungsgerichts München gewesen, das der Landeszentrale Anfang 2015 die schriftlichen Gründe für seine Entscheidung vom 09.10.2014 zugestellt habe. Gegenstand des Verfahrens sei der Bescheid vom 25.03.2010, durch welchen die DSF Deutsches SportFernsehen GmbH – nunmehr Sport1 GmbH – aufgefordert worden war, die Formate "The Ultimate Fighter", "UFC Unleashed" und "UFC Night" des genehmigten Programms "Ultimate Fighting Championship" durch genehmigungsfähige andere Inhalte zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht habe diesen Bescheid nunmehr aufgehoben.

Das Urteil gebe der Landeszentrale Anlass zur Sorge, da es in seiner Begründung grundlegende verfassungsrechtliche Grundlagen und insbesondere die definierte Rolle a) der Landeszentrale als Rundfunkveranstalter und b) des Medienrates als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit außer Acht lasse. Insofern habe das Urteil Aussagekraft über den konkreten Fall hinaus, sodass auch vor diesem Hintergrund die heute in Rede stehende Resolution des Medienrats veranlasst sei.

Der unbeeinflusste Zuschauer solle bei den Kämpfen den Eindruck gewinnen, es handle sich um Sport. Dem Sport in seiner eigentlichen Definition lägen jedoch Regularien eines fairen Kampfes zugrunde. Diese grundlegenden Regularien würden nach Auffassung des Ausschusses bei dieser Art von Kampfsport außer Acht gelassen. Beim Hersteller dieser Formate handle es sich um einen rein kommerziellen Betrieb und nicht um einen Sportverein oder gar Sportverband. Es gehe ausschließlich um die kommerzielle Verwertung von Gewaltverherrlichung.

In Anbetracht der gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskussion zum Thema Gewalt wolle er einen Gesichtspunkt besonders herausarbeiten. Seit dem tragischen Tod von Dominik Brunner, den er persönlich kannte, gehe es der nach ihm benannten Stiftung darum, die Zivilcourage in der Bevölkerung zu fördern und jene zu unterstützen, die sich gegen derartige Gewaltexzesse zur Wehr setzten. Bei Ultimate Fighting aber werde öffentlich vorgeführt, wie am Boden liegende Menschen bis zum Blutfließen und teils völliger Wehrlosigkeit malträtiert würden. Und die vermeintlichen Regularien reichten für ein rechtzeitiges Einschreiten des Ringrichters offenkundig nicht aus.

Eindeutig gehe es also nicht um Sport, sondern um massive Gewaltdarstellungen. Die gezeigte Brutalität könnte bei weniger reifen Zuschauern dazu führen, Gewalt in der Gesellschaft zur Konfliktlösung einzusetzen und in der Konsequenz den Tod eines

Anderen in Kauf zu nehmen. Den Medienrat und im Besonderen den Fernsehausschuss dürfe und könne dies nicht ruhen lassen. Deshalb seien die entsprechenden Sequenzen heute nochmals vorgeführt worden, was er zweifellos als eine Zumutung ansehe. Es gelte aber, die Interessen im Medienrat als einem pluralistisch zusammengesetzten Gremium zu bündeln und sich in der Öffentlichkeit zu Wort zu melden.

Als Vorsitzender des Fernsehausschusses empfehle er den Mitgliedern des Medienrates, die vorliegende Resolution zu beschließen, da die in Rede stehenden Ultimate Fighting-Formate aufgrund der Massivität des Gewalteinsetzes und ihrer Tabubrüche nach wie vor dem Leitbild des öffentlich verantworteten und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebenen Rundfunks klar widersprächen. Die Rechtsgrundlage hierfür finde sich in Art. 111a Abs. 1 Sätze 5 und 6 BV.

Der Fernsehausschuss trage die Resolution in vollem Umfang mit und unterstütze den Medienrat in seiner Bitte an den Präsidenten, alle verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu erreichen.

Herr Kränzle, Vorsitzender des Grundsatzausschusses, drückt zunächst seine Empörung über die auch im Ausschuss gezeigten Szenen des Ultimate Fighting-Formats aus. Er bedankt sich für die exzellente Vorarbeit der BLM, vor allem bei Frau Weigand für die behutsame Einführung und feinfühliges Darlegen sowie bei Herrn Prof. Bornemann für die hervorragenden juristischen Erläuterungen. Bei diesem und bei Herrn Dr. Kempter fühle man sich juristisch in besten Händen. Über das Urteil des VG München könne er, Kränzle, als Jurist und Politiker nur verwundert sein, wolle aber keinesfalls in Urteilsschelte verfallen.

Der Grundsatzausschuss sei wie der Fernsehausschuss zu dem Schluss gekommen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten. Er bittet weiter den Präsidenten und den Vorsitzenden des Medienrats, im Zusammenwirken von Gesellschaft und Politik – insbesondere auch des bayerischen Medienministeriums – entsprechende Änderungen durchzusetzen. Es könne nicht sein, dass man sich letztlich auf das „kundige“ Einschreiten eines Schiedsrichters verlassen müsse, wenn ein Kämpfer nahezu totgeschlagen werde.

Als ehrenamtlicher Vizepräsident des Bayerischen Landessportverbandes halte er hiermit fest, dass es sich bei den Ultimate Fighting-Formaten nicht um Sport handele. Der Medienrat sollte deshalb ein deutliches Signal setzen.

Herr Kränzle spricht sich grundsätzlich dafür aus, die gezeigten Programmausschnitte der Presse nicht vorzuenthalten. Es gehe darum, die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass solche Formate nicht gesendet werden dürften.

Herr Lehr, Vorsitzender des Medienkompetenz-Ausschusses, schließt sich den Argumenten seiner Vorredner an und unterstreicht, dass der Sender Sport1 im Jahr 2010 sofort reagiert und die problematischen Inhalte entfernt habe. In seiner Zuständigkeit für Medienkompetenz und vor allem für den Jugendschutz spreche er sich klar gegen derartige Programminhalte aus. Das Grundkonzept laufe auf eine Verherrlichung von Gewalt und von Vernichtung hinaus. Solche Gewalthandlungen anzusehen, bleibe nicht ohne Wirkung auf den Konsumenten.

Wegen der besonderen Bedeutung des Jugendschutzes bekräftige er vor allem das in Punkt 6 der Resolution formulierte Anliegen an den Präsidenten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Aufhebung des Urteils zu erreichen.

Frau Staatsministerin Aigner räumt ein, zum ersten Mal Szenen von Ultimate Fighting gesehen zu haben. Sie sei sprachlos und entsetzt. Als Sportlerin stelle sie fest, dass dies mit Sport definitiv nichts zu tun habe. Und als Politikerin hege sie kein Verständnis für die Entscheidung des VG München. Eine juristische Beurteilung stehe ihr als Nicht-Juristin nicht an, sie spreche sich jedoch dafür aus, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen dieses Urteil vorzugehen. Sollte die Ausstrahlung von Ultimate Fighting-Formaten im Fernsehen durch anderweitige gesetzgeberische Maßnahmen verhindert werden können, würde sie sich als Politikerin gerne einbringen.

Sie befürchte allerdings, dass sich solche Inhalte über die einschlägigen sozialen Netzwerke weiter im Internet verbreiteten und daher nur bedingt bekämpft werden könnten. Das Problem sei im Rahmen einer gesellschaftlichen Debatte anzugehen. Durch Vermittlung von Medienkompetenz bis hinein in die Schulen müsse klargestellt werden, dass diese vermeintliche Kampfsportart mit Sport und Fairness „null Komma null“ zu tun habe. Es gelte deshalb, das allgemeine Bewusstsein für die Grenzen von Sport zu schärfen, jedoch andererseits den Bekanntheitsgrad von Ultimate Fighting nicht ungewollt zu erhöhen. Hier befinde man sich auf einer Gratwanderung.

Die Staatsministerin versichert noch einmal, wo immer sie in der Angelegenheit zusätzlich helfen könne, werde sie dies gerne tun.

Herr Max Schmidt sieht als Vertreter der Lehrerverbände im Medienrat und als Mitglied des Sprecherrats im Wertebündnis Bayern im Urteil des VG München eine „Watschen“ für alle Lehrer und Erzieher, aber auch für die Arbeit von Frau Weigand. Hier sei die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung von Gerichten zu stellen. Das Engagement der Lehrer, um Gewalt aus den Schulen herauszunehmen, sei immens. Man erlebe aber, dass weit weniger schlimme Fernsehsendungen bereits extreme Auswirkungen auf den Umgang unter den Schülern hätten. Fußstöße auf Schulterhöhe bei Pausenspielen seien nicht ungewöhnlich. Actionfilme und anderweitige Darstellungsformen im Fernsehen weit unterhalb der hier diskutierten Schwelle hätten heute

Vorbildfunktion. Die Schüler zögen sich auf das Argument zurück, sich regelkonform zu verhalten und z. B. nur von der Seite und nicht von oben mit dem Ellenbogen zuzustoßen. Die Lehrer wüssten auf ein solches Verhalten kaum eine schlüssige Antwort.

Die Entwicklung schmerze ihn umso mehr, als ein Großteil der aus dem Ausland zugewanderten Schülerinnen und Schüler – 50 % davon unbegleitet – in ihren Herkunftsländern körperliche und seelische Gewalt erfahren hätten. Es sei schwierig, ihnen das Gefühl zu vermitteln, hier halbwegs sicher leben zu können. Hiesige Ordnungskräfte stellten für sie z. B. aufgrund ihrer problematischen Erfahrungen eher eine unterschwellige Gefahr als einen Schutz dar.

Herr Schmidt möchte das Problem in einen größeren Zusammenhang gestellt wissen. Der Medienrat sollte das Thema Gewalt im alltäglichen Umfeld und besonders in der Darstellung im Fernsehen öffentlich thematisieren. Er selbst zeige sich gerne bereit, im Rahmen von Presseerklärungen oder öffentlichen Auftritten in Zusammenarbeit mit der BLM für alle Lehrergruppierungen tätig zu werden. Das Engagement hierfür – und er hoffe, dies sei erkennbar geworden – sei ihm auch ein ganz persönliches Anliegen.

Herr Dr. Rabenstein stellt zunächst Einigkeit unter den Medienräten in der Ablehnung solcher Sendeformate fest und begrüßt die Unterstützung der Staatsministerin. Nun sei die Frage aufzuwerfen, was in der Folge getan werden könne.

Gemäß Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, auf den in Art. 6 des BayMG verwiesen werde, seien Angebote dann unzulässig, wenn sie „grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt“. Diese Definition treffe exakt auf die Ultimate Fighting-Formate zu. Auf diese gesetzlichen Grundlagen sollte sich der Medienrat berufen. Insofern erscheine die Gesetzeslage ausreichend.

Der Medienrat sollte sein Unverständnis über das Urteil zum Ausdruck bringen und aktiv auf eine Aufhebung hinwirken. Gleichzeitig sei nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die ständigen Bemühungen um Gewaltprävention – vor allem an den Schulen und in den Jugendeinrichtungen – wenig Sinn machten, wenn auf der anderen Seite derartige Gewaltdarstellungen im Fernsehen gezeigt würden.

Herr Bierbaum sieht nicht nur Jugendliche, sondern auch junge Erwachsene durch die Gewaltverherrlichung im Fernsehen gefährdet. Nicht selten nähmen sie sich diese „Gladiatorenkämpfe“ zum Vorbild.

Insgesamt verstehe er sich als Verfechter des dualen Rundfunksystems. Allerdings müsse immer wieder die Qualitätsfrage auch bei den privaten Anbietern gestellt werden. Bedauerlicherweise sei der Einfluss des Medienrats hier relativ gering. Umso wichtiger erscheine es ihm, im Blick auf die Ultimate Fighting-Formate den Unmut des

Gremiums öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Deshalb bitte er, die vorliegende Resolution zu verabschieden.

Frau Sigl verzichtet auf eine weitere inhaltliche Stellungnahme, erinnert aber daran, dass sie seit 2010 vehement gegen die Ausstrahlung der Ultimate Fighting-Formate kämpfe. Als Vertreterin des Bayerischen Landes-Sportverbandes habe sie seinerzeit das Präsidium und die Vertreter der Kampfsportarten, die sich ebenfalls schockiert gezeigt hätten, um Unterstützung gebeten. Eine Stellungnahme im Verbandsorgan erbrachte eine gute Resonanz. Für sie sei kaum vorstellbar, dass nur *einer* unter den viereinhalb Millionen Mitgliedern des BLSV solche Sendungen gutheißen könne.

Aufgabe der Medienräte müsse es jetzt nicht nur sein, die Resolution zu verabschieden, sondern das Anliegen vor allem in den von ihnen jeweils vertretenen Gruppierungen tatsächlich zu kommunizieren und zu begründen.

Frau Müller hebt als besonderen Aspekt die Verletzung der Menschenwürde nach Art. 1 Grundgesetz heraus. Diese Menschenwürde werde auf jeden Fall verletzt, wenn in einem öffentlichen Wettkampf Menschen beinahe totgeschlagen würden.

Da Gerichte nur bestehende Gesetze anwenden könnten, sei zu fragen, ob der Gesetzesrahmen möglicherweise verschärft werden müsse, um den Entscheidungsspielraum für die Richter einzuengen.

Über die Ausstrahlung im Fernsehen hinaus gehe es ihr auch um die Frage, ob die Durchführung solcher extremen Wettkämpfe – derzeit wohl nur in den USA praktiziert – überhaupt erlaubt werden sollte. Persönlich sehe sie hierfür keinen Grund. Ihr Appell gehe dahin, alles zu tun, um solche menschenunwürdigen Veranstaltungen grundsätzlich verbieten zu können.

Im Übrigen erkundigt sie sich, ob das Urteil des VG München den Medienräten zugänglich sei.

Herr Voss, Vertreter des Bayerischen Jugendrings, kündigt an, die Resolution des Medienrats in die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Jugendverbände hineinzutragen. Wie von Herrn Schmidt erwähnt, liefen intensive Bemühungen an 1.500 bayerischen Schulen mit einer dreiviertel Million junger Menschen, um im Rahmen der Initiative „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ die Jugendlichen an Toleranz und Fairness heranzuführen.

Ein Mitgliedsverband des Bayerischen Jugendrings sei die Sportjugend des BLSV. 75 000 jungen Menschen würden Fairness und Disziplin in Kampfsportarten wie Judo und Ringen mit jahrhundertealten Traditionen und Regeln vermittelt. Der faire Wettkampf, gerade gegenüber einem am Boden liegenden Athleten, stelle dabei ein Grundprinzip dar. Durch die dargestellten Gewalthandlungen im Fernsehen werde dieses geradezu konterkariert.

Herr Voss bringt die Sorge zum Ausdruck, dass sich im Falle einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung zugunsten des Produkts auch ein privater Anbieter für die Ausstrahlung finden werde. Er setze deshalb auf den Erfolg der Resolution und stimme ihr aus tiefster Überzeugung zu.

Frau Bischof spricht als Vertreterin des Bayerischen Landkreistages die stetig ansteigenden Jugendhilfe-Ausgaben für Gewaltprävention, Frauenhäuser und dergl. an. Auf der anderen Seite würden die Kämpfe bei Ultimate Fighting den Jugendlichen als Sport suggeriert. Das Studium von Jugendhilfe-Akten zeige deutlich, zu welcher Gewalt Jugendliche gegenseitig oder auch Eltern gegenüber ihren Kindern fähig seien. Die Darstellungen im Fernsehen, die auch noch beklatscht würden, begünstigten eine gesellschaftliche Entwicklung, mit deren Folgen man nun zu kämpfen habe.

Sie spricht sich dafür aus, die vorliegende Entscheidung des VG München durch ein weiteres Gericht überprüfen zu lassen. Die Aufhebung durch ein Gericht höherer Instanz sei durchaus realistisch. Sollten letztlich alle Gerichte das jetzige Urteil bestätigen, wären möglicherweise die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend.

Herr Rottner lehnt für den Bund Naturschutz die Ultimate Fighting-Formate strikt ab. Als Jurist sei er der Meinung, dass man sich hier im Bereich der Körperverletzung befinde, wofür eine rechtmäßige Einwilligung nicht mehr gegeben werden könne und es nicht mehr möglich sei, sich zulässig zu verabreden. Er bitte, diesen Aspekt in der weiteren juristischen Auseinandersetzung zu berücksichtigen.

Das Problem zeige aber auch die große Bedeutung eines Rechtsstaats und einer gesellschaftlichen Kontrolle. Er füge hinzu, dass eine automatische Berufungsmöglichkeit bei Gerichten heute nicht mehr gegeben sei. Aufgrund der großen Anzahl von Prozessen habe man stattdessen die Berufungszulassung eingeführt.

Herr Rottner bittet darum, die Resolution dahingehend zu erweitern, dass ggfs. auch alle verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft und eingeleitet werden könnten, um für den Fall der Nichtzulassung einer Berufung weitere Schritte unternehmen zu können. Andernfalls wäre die Sache beendet.

Präsident Schneider äußert, die Auseinandersetzung bewege sich auf verschiedenen Ebenen. Zunächst sei anzuerkennen, dass der Sender Sport1 nach dem Bescheid der Landeszentrale auf die weitere Ausstrahlung von Ultimate Fighting-Formaten verzichtet habe. Gegner im Verfahren der BLM sei also nicht der Sender, sondern der Rechteinhaber von UFC. Letzterer berufe sich auf die Berufsfreiheit und sehe sich in seinen Vermarktungsmöglichkeiten eingeschränkt. Auch vertrete er die Auffassung, ein Sender könne nicht verpflichtet werden, ein Angebot nicht zu zeigen. Im Umkehrschluss, so der Präsident, müsste dann auch gelten, dass ein Dritter zur Ausstrahlung einer bestimmten Sendung im Fernsehen gezwungen werden könnte. Dies wäre absurd.

Neben den Jugendschutzvorschriften gelte vor allem Art. 111a BV. Danach werde „Rundfunk in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben“. In Art. 111a Abs. 1, auf den sich die BLM berufe, sei explizit festgelegt: „Die Verherrlichung von Gewalt sowie Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig.“ Auf Ultimate Fighting-Formate treffe diese Beschreibung entschieden zu. Derjenige sei der große Held – auch im monetären Sinne –, der einen am Boden liegenden Gegner bis zur Wehrlosigkeit blutig schlage. Dies sei der Unterschied zu anderen, fair ausgetragenen Kampfsportarten.

Von einer Berufungszulassung durch das Gericht gehe er aus; verlässlich sei dies aber nicht. Deswegen wolle man alle rechtlichen, bis hin zu verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Er halte eine gesellschaftspolitische Debatte zu diesen Fragen für erforderlich, letztlich auch in der Innenministerkonferenz, die sich immer wieder mit dem Thema Gewalt in der Gesellschaft beschäftigen müsse.

Im Ausschuss sei vergleichend auf Hahnenkämpfe verwiesen worden, die freilich ein anderes Ziel verfolgten, aber in Deutschland unter dem Aspekt des Tierschutzes verboten seien. Bei Betrachtung der Kampfszenen von Ultimate Fighting sei eine Assoziation zumindest herstellbar.

Der Präsident zeigt sich überzeugt, dass auch aus den von ihm genannten ethischen Grundsätzen den Ultimate Fighting-Formaten die Zulassung zu verweigern sei. Man werde das Verfahren intensiv weiterverfolgen und den Medienrat mit einbeziehen.

Frau Weigand betont ausdrücklich, bei der Bewertung durch die Landeszentrale sei in erster Linie die Wirkung des Dargestellten auf bestimmte Zuschauergruppen entscheidend und weniger die Tatsache, ob ein Kämpfer wirklich bis zur Krankenhausreife verletzt werde oder wieder aufstehen könne. Es komme darauf an, was solche Bilder auslösen könnten, und zwar nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern auch bei gewaltbereiten jungen Erwachsenen. Sie verstünden das Regelwerk und die Abläufe eines Kampfes nicht bis ins Einzelne, sondern sähen ständig auf dem Boden liegende Menschen, auf die man bis zu 40- oder 50-mal einschlagen könne. Welche Schutz- und Abwehrmaßnahmen – etwa Mundschutz und Anderes – eingesetzt würden, sei für den Zuschauer schwer durchschaubar. Deshalb könne er auch die Folgen dieser Gewalthandlungen in der Realität nicht einschätzen.

Die Übertragung derartiger Situationen auf das wirkliche Leben könne zu den in letzter Zeit bekanntgewordenen Vorfällen führen, in denen am Boden liegende Menschen weiterhin brutal getreten worden seien und schwere, teils tödliche Verletzungen erlitten hätten. Zwischen den Bildern im Fernsehen und der Wirklichkeit zu unterscheiden und eine Distanz aufzubauen, sei aus ihrer Sicht für den Zuschauer sehr schwierig. Darin liege die große Gefahr, die nicht gesehen werde.

Nach Veröffentlichung der Resolution erwartet Frau Weigand eine Gegenbewegung der Fans von Ultimate Fighting, die sich auf das Regelwerk beriefen und einer Verharmlosung das Wort redeten. All diese Argumente seien letztlich bekannt. Derzeit finde eine intensive Kampagne der Fans zur Etablierung dieses Kampfsports in Deutschland statt, was nicht unterschätzt werden dürfe.

Dass solche Kämpfe im Internet verbreitet würden, sei durchaus richtig und dagegen vorzugehen sehr schwierig. Sie sei aber der Überzeugung, dass die Kampfsportart Ultimate Fighting nicht noch eine Aufwertung durch das Massenmedium Fernsehen erfahren müsse.

Frau Staatsministerin Aigner unterstützt die Anregung aus dem Medienrat, eine interne Vorführung für Journalisten zu organisieren. Möglicherweise könne dadurch ein Umdenken bei den bisherigen „Befürwortern“ dieser sog. Kampfsportart erreicht werden, die – sie wiederhole sich hier – mit Sport absolut nichts zu tun habe.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt der Staatsministerin für diese Unterstützung und schlägt vor, den Journalisten auch den Text der Resolution und, so zeitlich machbar, das Protokoll über die Diskussion zu übergeben.

Er schlussfolgert aus der Debatte, dass das Urteil des VG München im Medienrat allgemein problematisiert werde. Den Grund hierfür sehe er in der Tatsache, dass die Freiheit des Rechteinhabers über den Schutz der Menschenwürde gestellt und wirtschaftliche Interessen höher als gesellschaftliche und ethische Normen gewichtet würden.

Am Gerichtsurteil verstöre ihn besonders, dass das bayerische Trägerschaftsmodell als Grundlage für die Existenz der BLM mit einer überraschenden Nonchalance ignoriert werde. Das berühre das ureigenste Selbstverständnis der Landeszentrale. Ebenso berühre ihn die Engführung des Gerichts auf das Thema der Berufsfreiheit. Alle anderen Aspekte würden ausgeblendet. Insofern sei das Urteil im gesellschaftlichen Umfeld höchst problematisch. Die mögliche Enthemmung aufgrund der brutalen Szenen, der Nachahmungseffekt und auch die Suggestivkraft für bestimmte Zuschauergruppen würden nicht berücksichtigt.

Erwähnen wolle er noch die Empfehlung des Gerichts, die Darstellungen teilweise zu verpixeln. Dies empfinde er als absurd und sinnlos, zumal die Verpixelung auch eine Art von Vorzensur darstelle.

Die vorgelegte Resolution solle die BLM in ihrem Handeln bestärken und sie ermutigen, auf einer anderen Gerichtsebene eine Korrektur des Urteils zu erwirken.

Beschluss zu TOP 5:

Die Resolution wird einstimmig angenommen.

Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

- 1. Der Medienrat repräsentiert die bayerische Gesellschaft und hat die gesetzliche Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit in den Rundfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz zu wahren, für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu sorgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen. Er nimmt dabei öffentliche Verantwortung im Sinn der Bayerischen Verfassung wahr. Das gilt auch für Entscheidungen, die der Medienrat gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG auf den Hörfunk- oder Fernsehausschuss delegiert hat.*
- 2. Art. 111a BV gewährleistet die Rundfunkfreiheit und prägt ein deutliches Bild, das durch den öffentlich-rechtlichen Trägerschaftsvorbehalt gesichert und verwirklicht werden soll. Dazu gehört der Ausschluss von Gewaltverherrlichung und von Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sowie der Auftrag, Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und den Schutz vor Verunglimpfung zu gewährleisten.*
- 3. Der Medienrat bekräftigt seine Auffassung, dass Ultimate Fighting-Formate - gerade auch mit Blick auf Gewaltkriminalität bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland - ein erhebliches gesellschaftliches Problempotenzial bergen. Ultimate Fighting-Formate konterkarieren den Anspruch auf gewaltfreie Konfliktlösungen unter dem Deckmantel eines sportlich ausgetragenen Wettbewerbs, führen hochaggressive Verhaltensmuster als erfolgsversprechende Strategie vor und können verrohende und gewaltfördernde Haltungen und Einstellungen verstärken. Die dargestellten Gewalthandlungen stellen zentrale gesellschaftliche Werte und Einstellungen wie Rücksichtnahme und Empathie grundsätzlich in Frage. Dies ist besonders kritisch zu werten, da Empathie letztlich die entscheidende Hemmschwelle bei der Ausübung von Gewalt ist.*
- 4. Der Medienrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Anbieter Sport1 dem Verlangen der Landeszentrale, die problematischen Programminhalte durch genehmigungsfähige Inhalte zu ersetzen, Folge geleistet hat. Umso irritierender ist es, dass ein außerhalb des rundfunkrechtlichen Verantwortungszusammenhangs agierendes externes Unternehmen seine Interessen gegen die Ausübung der Rundfunkfreiheit durch die Landeszentrale und den zugelassenen Fernsehanbieter gerichtlich durchsetzen kann.*
- 5. Mit Unverständnis nimmt der Medienrat zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht München die sachkundigen Darlegungen im Bescheid der Landeszentrale zwar als plausibel bezeichnet, aber mit der Begründung verwirft, sie ließen sich aus Sicht des Gerichts nicht erhärten. Dieser Ansatz verkennt die allgemein anerkannten Grundsätze des Schutzes vor gefährdungsgerechten oder entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten sowie die eingeschränkte richterliche Kontrolldichte bei der durch die Verfassung geschützten staatsfernen Rundfunkaufsicht.*
- 6. Der Medienrat bittet den Präsidenten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszus schöpfen, um eine Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu erreichen.*

Geschäftsführer Gebrande trägt auf die Frage von Frau Müller nach, das Urteil des VG München sei im Gremien-Intranet bei den Unterlagen für die letzte Sitzung des Grundsatzausschusses für alle Medienräte greifbar.

6. Verlängerung von Genehmigungen: 6.1 „ANIXE SD“

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, legt dar, die Genehmigung der „ANIXE HD“ Television GmbH & Co. KG zur bundesweiten Verbreitung eines Fernsehspartenprogramms „ANIXE SD“ sei bis zum 31.03.2015 befristet. Nunmehr werde die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Die Frage, ob Genehmigungsverlängerungen ohne Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der KEK vorgelegt werden müssten, sei strittig. Der Absprache unter den Landesmedienanstalten folgend, habe die Landeszentrale den Verlängerungsantrag der KEK informatorisch zugeleitet. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht habe sich bereits in ihrer Sitzung am 27.01.2015 mit dem Verlängerungsantrag befasst und beschlossen, der Antragstellerin – vorbehaltlich der Prüfung durch die KEK – für die Dauer von weiteren acht Jahren die Zulassung nach § 20a RStV zu erteilen.

Die ANIXE HD Television GmbH & Co. KG sei der Landeszentrale aufgrund ihrer bisherigen Programmanbieterfähigkeit bekannt. Es sei mit hinreichender Prognosewahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sie aufgrund ihrer finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage sein werde, das Programmangebot auch im Verlängerungszeitraum aufrechtzuerhalten.

Das Programm „ANIXE SD“ biete einen Mix aus Film- und Fernsehklassikern, Dokumentation und informativen Sendeformaten und richte sich an eine breite Zielgruppe zwischen 14 und 59 Jahren. Das Angebot biete ein Unterhaltungsprogramm, das in dieser Form bei anderen Programmen derzeit nicht zu finden sei.

Das Programm „ANIXE SD“ sei gegenwärtig inhaltsgleich mit dem von der LFK Baden-Württemberg genehmigten Programm „ANIXE HD“.

Diesbezüglich habe die Antragstellerin angekündigt, im ersten Quartal 2015 für das von der Landeszentrale genehmigte und hier zur Verlängerung anstehende Programm ein verändertes Programmschema vorzulegen. Die Landeszentrale habe die Antragstellerin vor diesem Hintergrund aufgefordert, ihre beabsichtigte Programmänderung rechtzeitig zu beantragen, sodass im Verlängerungszeitraum programmlich diversifizierte Programme auf Sendung seien.

Der Fernsehausschuss habe sich mit dem Vorgang in seiner Sitzung am 29.01.2015 befasst und gebe dem Medienrat den Beschlussvorschlag auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss zu TOP 6.1:

**Der Medienrat stimmt der Beschlussempfehlung des
Fernsehausschusses vom 29.01.2015 zu.**

(einstimmig)

**6.2 Lokales/regionales Internetfernsehen Pfaffenhofen
- pafnet**

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, erklärt, erstmals mit Genehmigungsbescheid vom 02.03.2011 sei der PN Medien GmbH die Genehmigung für die Verbreitung eines im Schwerpunkt auf die Region Pfaffenhofen bezogenen Fernsehangebots im Livestreaming-Verfahren über die Internetadressen www.pafnet.de und www.pafnet.tv mit bis zu 10.000 zeitgleichen Zugriffen erteilt worden. Diese Genehmigung sei bis zum 28.02.2015 befristet.

Der Livestream von pafnet.tv werde derzeit ausschließlich zur Live-Übertragung von Veranstaltungen und Gremiensitzungen, etwa des Stadtrates der Stadt Pfaffenhofen, eingesetzt. Daneben würden auf pafnet.tv Beiträge über Themen aus Politik, Kultur, Szene und der Wirtschaft in und rund um Pfaffenhofen zum Abruf bereitgestellt.

Die PN Medien GmbH, deren Geschäftsanteile von den beiden Geschäftsführern Andreas Breitner und Jürgen Kavrailoglu paritätisch zu je 50 % gehalten würden, habe mit Schreiben vom 05.01.2015 die Verlängerung der Genehmigung beantragt.

Einer Genehmigungsverlängerung stünden keine Gründe entgegen. Die zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen lägen beim Anbieter weiter vor. Die Programminhalte und die Programmqualität entsprächen den Vorgaben des Genehmigungsbescheids hinsichtlich des örtlichen Schwerpunkts und der Erwartung bezüglich der journalistischen und technischen Qualität. Die bislang erreichte Reichweite lasse eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des genehmigten lokalen/regionalen Fernsehangebots INTV nicht befürchten.

Der Fernsehausschuss habe sich in seiner Sitzung am 29.01.2015 für eine Verlängerung der Genehmigung ausgesprochen und gebe dem Medienrat die in der Vorlage auf Seite 1 abgedruckte Beschlussempfehlung.

Beschluss zu TOP 6.2:

**Der Medienrat stimmt der Beschlussempfehlung
des Fernsehausschusses vom 29.01.2015 zu.**

(einstimmig)

6.3 „Rock Antenne“

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, legt dar, die Genehmigung der Rock Antenne GmbH & Co. KG zur bundesweiten Verbreitung des Hörfunkprogramms "Rock Antenne" sei bis zum 30.04.2015 befristet. Die Verlängerung dieser Genehmigung sei beantragt worden.

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht habe sich in ihrer Sitzung am 27.01.2015 mit dem Vorgang befasst und die Genehmigung erteilt.

Die Rock Antenne GmbH & Co. KG sei der Landeszentrale als zuverlässiger Anbieter bekannt und versichere glaubhaft, auch im beantragten Verlängerungszeitraum die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Zudem seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine positive Prognose gefährden, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer finanziellen, organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung das Programm weiterhin aufrechterhalten könne. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit für das Sendekonzept sei aufgrund der soliden wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesellschafters Antenne Bayern GmbH & Co. KG gegeben.

„Rock Antenne“ strahle ein 24-Stunden Vollprogramm aus, das sich mit seinem Musikformat an die Zielgruppe der 25- bis 49-Jährigen richte und sich somit deutlich von anderen Programmen abhebe. Des Weiteren biete die Antragstellerin mit Unterstützung der Redaktion von Antenne Bayern regelmäßig aktuelle Nachrichten und Service sowie redaktionelle Beiträge aus verschiedenen Themengebieten an, die auf eine rockaffine Zielgruppe zugeschnitten seien.

Der Hörfunkausschuss habe sich mit dem Vorgang in seiner Sitzung am 05.02.2015 befasst und gebe dem Medienrat den Beschlussvorschlag auf Seite 1 der Vorlage.

Beschluss zu TOP 6.3:

**Der Medienrat stimmt der Beschlussempfehlung
des Hörfunkausschusses vom 05.02.2015 zu.**

(einstimmig)

7. Jugendschutzbericht

Präsident Schneider schickt voraus, gemäß Medienratsbeschluss aus dem Jahr 1993 werde der Jugendschutzbericht heute zum 40. Mal vorgelegt. Erstmals werde damit ein Zeitraum von einem Jahr, Januar bis Dezember 2014, umfasst. Der Bericht 2014 werde zudem sowohl in elektronischer Form als auch in einer eigens gestalteten Druckfassung zugänglich gemacht. Es sei gelungen, ihn gestraffter, übersichtlicher und optisch ansprechender zu gestalten.

Der Präsident greift einen Punkt besonders heraus, der einen immer größeren Stellenwert einnehme: „Prävention und Beratung“ im Jugendschutz in der BLM.

Die BLM betreibe nicht nur Aufsichtsverfahren bei Jugendverstößen, sondern verstehe sich auch als Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Sie stehe deshalb in regelmäßigem Austausch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und auch der Telemedienanbieter. Durch diese Zusammenarbeit gelinge es immer mehr, bereits im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen zu erzielen, um problematische Angebote gar nicht erst zur Ausstrahlung kommen zu lassen. So könnten etliche Verstöße aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Die Praxis zeige, dass das Präventionsangebot der BLM von den Anbietern zunehmend angenommen werde.

Gerade im schnelllebigen Medium Internet sei es wichtig, unterhalb von langwierigen, häufig mit Gerichtsverfahren belasteten Aufsichtsverfahren schnelle Ergebnisse zu erzielen.

Darüber hinaus versuche die BLM, in Veranstaltungen und Anbietergesprächen dieses Thema so weit als möglich in den Griff zu bekommen.

Zu den Veranstaltungen zähle vor allem die „Münchner Jugendschutzrunde“, seit 2001 fester Bestandteil des präventiven Angebots in der Jugendschutzarbeit der BLM. Sie finde einmal jährlich in der BLM statt. In einem offenen Expertenaustausch mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehanbieter aus München und Umgebung, den Jugendschutzsachverständigen des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München und des Sozialministeriums würden aktuelle Entwicklungen diskutiert. Inzwischen nähmen auch Jugendschutzbeauftragte größerer bayerischer Telemedienanbieter teil.

Im letzten Jahr habe man die Münchner Jugendschutzrunde am 30.09.2014 als Einzelveranstaltung in die „Medienkompetenztage Bayern“ eingebunden. Thematische Schwerpunkte seien die Novellierung des JMStV, aktuelle Entwicklungen bei Jugendschutzprogrammen sowie der Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 zu Werbung für Prostitution und Sexspielzeug gewesen.

Er halte es für erforderlich, in stärkerem Maße die lokalen und regionalen Anbieter in Jugendschutzfragen zu sensibilisieren, insbesondere hinsichtlich der Zeitgrenzen für die Mediathek. Das Bewusstsein bei den Sendern sei vor allem dahingehend zu schärfen, dass die Fragen des Jugendschutzes im Internet andere seien als im klassischen Fernseh- und Hörfunkbereich.

Im vergangenen Jahr habe eine interne Informationsveranstaltung zum Thema Jugendmedienschutz für die lokalen/regionalen Anbieter stattgefunden. Fast alle Rundfunkanbieter hätten eigene Webauftritte, die jugendschutz- und rechtskonform ausge-

staltet werden müssten. Dabei sei es z. B. um die Fragen gegangen, wer für Links auf Drittinhalte hafte oder wie ein Internetangebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gelabelt werden könne. Die kleinen Radio- und Fernsehstationen verfügten selten über eigene Rechtsabteilungen für diese Themen. Deshalb biete die BLM eine Service-Plattform für die lokalen Sender an.

Die Informationsveranstaltung umfasste zur Verdeutlichung auch eine praxisnahe Vorführung exemplarischer Problemfälle aus Rundfunk und Telemedien.

Im Blickfeld lägen weiterhin die bilateralen Gespräche. Frau Weigand unterhalte beste Kontakte zu Apple, Google oder Facebook, aber auch zu Amazon. Auch bei einem großen Händler wie Amazon sei das Bewusstsein für problematische Inhalte wie etwa pornografische E-Books zu schulen. Amazon habe bisher auf Beanstandungen reagiert und ein kritisches Angebot meist umgehend entfernt. Darüber hinaus müsse bei den Betreibern die nötige Aufmerksamkeit geschaffen werden, um Verstöße von vornherein zu vermeiden. So erschiene es nicht sinnvoll, anstelle eines entfernten Angebotes fünf neue gleicher Art aufzunehmen.

Im Rundfunkbereich habe im Jahr 2014 ein Gespräch mit Vertretern der Turner Broadcasting System Deutschland GmbH stattgefunden. Hintergrund seien Unregelmäßigkeiten bei der Vorsperrentechnologie auf TNT Film und TNT Serie gewesen, die wiederholt zu Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV geführt hätten. Im Gespräch zeigte sich, dass der Anbieter bei der Verbreitung des Sendesignals nicht alle Verbreitungsplattformen mit einbezogen habe und deshalb nicht alle Schutzvorkehrungen wirken konnten. Der Sender habe die Problematik behoben; seither seien keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorsperre zu beobachten.

Ein weiteres Gespräch sei 2014 mit Jugendschutzbeauftragten von TLC, The Learning Channel, geführt und dabei festgestellt worden, dass die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten würden. Es gelte weiterhin zu beobachten, ob der Sender seinen Verpflichtungen in den unterschiedlichen Serien nachkomme.

Frau Weigand (Bereichsleiterin Medienkompetenz und Jugendschutz) macht zu drei Berichtspunkten nähere Ausführungen. Auf Seite 14 des Jugendschutzberichts werde unter der Überschrift „Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien“ festgestellt: „Im Jahr 2014 fanden vier Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 37 Fälle bearbeitet wurden.“ Frau Weigand erläutert kurz den Ablauf einer solchen Prüfung. Vier Prüfgruppensitzungsleiter mit besonders viel Erfahrung im Jugendschutz unterstützten die Arbeit der KJM und seien für die Prüfung und Abwicklung aller Fälle in den Landesmedienanstalten verantwortlich. Die BLM habe als eine von vier Landesmedienanstalten die Sitzungsleitung von Präsenzprüfungen inne. Sitzungsleiterin sei Frau Schwendner. Bei den in der BLM stattfindenden Prüfungen dürften keine Fälle der bayerischen Landesmedienanstalt behandelt werden. Diese Dienst-

leistung an der Gemeinschaft sei mit erheblichem Zusatzaufwand für die BLM verbunden. Beispielsweise müssten bei den Telemedien-Fällen tags zuvor die Zugänge gene-riert und für bestimmte Angebote Abonnements abgeschlossen, jedoch sofort wieder gekündigt werden. Für die Sitzung selbst sei eine schnelle Abrufbarkeit der Angebote zu gewährleisten.

In einem eigens ausgestatteten Raum würden von den Prüfern Angebote von Gewalt-pornographie, von Atemreduktionstechniken oder rechtsextreme Inhalte, aber auch Spielfilme angesehen. Der Prüfgruppensitzungsleiterin obliege die Aufgabe, am Ende eine gerichtsfeste Begründung zu formulieren und einen Fall bis zur Umsetzung durch die Landesmedienanstalt zu begleiten.

Seite 15 des Jugendschutzberichts befasse sich mit den Indizierungen. Im Jahr 2014 sei die KJM mit insgesamt rund 430 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträgen be-fasst gewesen. Die Fälle beinhalteten von der Schwere der Verstöße her „alles, was man sich vorstellen oder auch nicht vorstellen“ könne. Zwar sei mit Indizierung in Ein-zelfällen das Internet nicht sauber zu halten. Die Mitarbeiter seien dennoch intensiv darum bemüht, dass bestimmte Inhalte zumindest bei Google nicht mehr abrufbar sei-en und sanktioniert werden könnten. Diese Aufgabe des Jugendschutzes sollte nicht aufgegeben werden, auch wenn Aufwand und Engagement der spezialisierten Mitar-beiter immens seien.

Auf Seite 28 werde ein aktueller, von der Polizei in Bayreuth übermittelter Fall aus der Praxis geschildert. Es habe sich dort eine regelrechte Szene gebildet. Pädophile Per-sonen scharten Jugendliche um sich und bezahlten ihnen Geld für bestimmte Sado-Maso-Handlungen. Die dabei erstellten Videos würden ins Internet gestellt und ver-kaufte. Inzwischen gebe es Jugendcliquen, die bereit seien, den sog. „master“ zu be-spucken, zu treten und andere Handlungen auszuführen. Die jungen Menschen wür-den gezielt in diese Szene hinein verführt.

Im Medienkompetenz-Ausschuss sei über dieses extreme Internet-Angebot ausführlich diskutiert worden. Auf konkretes Hilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Bayreuth habe die BLM ihre Bewertungen abgegeben und hoffe auf erfolgreiche Verfahren.

Frau Gote bedankt sich für die beiden Berichte und erinnert an den kürzlich ebenfalls in Bayreuth bekanntgewordenen Fall, in dem der Betreiber einer Porno-Video-Plattform mit einem Innovationsgutschein von „Bayern Innovativ“ aus dem Wirtschaftsministeri-um gefördert worden sei. Sie möchte wissen, ob es sich um dasselbe Unternehmen wie in dem von Frau Weigand geschilderten Fall handle.

Frau Weigand verneint dies. In dem von ihr geschilderten Fall gehe es nicht um ein Unternehmen, sondern um zwei Pädophile, die Jugendliche verführten.

Hinsichtlich pornografischer Angebote im Internet sei festzuhalten, dass nicht alle als unzulässig gelten. So dürften innerhalb einer „geschlossenen Benutzergruppe“ einfache pornografische Angebote gezeigt werden. Vom Gesetzgeber sei dies ausdrücklich vorgesehen. Zur Sicherstellung von alterskontrollierten geschlossenen Benutzergruppen im Internet diene das Altersverifikationssystem. Es stelle eine hohe Hürde dar und werde von einigen deutschen Anbietern angewendet. Für die Entwicklung solcher Schutzvorkehrungen bei Porno-Angeboten habe man in der KJM jahrelang gekämpft und sehe deren Einsatz nun als Erfolg.

Nach ihrem Verständnis habe das von Frau Gote angesprochene Unternehmen ein Altersverifikationssystem vorgeschaltet.

Frau Staatsministerin Aigner lässt wissen, dieses Altersverifikationssystem sei die eigentliche Innovation gewesen, was die Sache insgesamt nicht besser mache. Mittlerweile habe ihr Ministerium sämtliche Anwendungen im digitalen Bereich von der Förderung zunächst ausgeschlossen, um klare Abgrenzungsregeln zu schaffen. Allein die Entwicklung einer Homepage stelle noch keine Innovation dar.

Die Gewährung von Innovationsgutscheinen sei aber ein sehr unbürokratisches Instrument, da durch unmittelbare Prüfung schnelle Innovationen unterstützt werden könnten. Extreme Bürokratie sei in der Regel eine große Hürde für kleine Firmen. Man befinde sich hier auf einer Gratwanderung.

Herr Lehr, Vorsitzender des Medienkompetenz-Ausschusses, sieht in dem neu gestalteten Jugendschutzbericht eine übersichtliche Veröffentlichung mit hervorragenden Inhalten und thematischen Schwerpunktsetzungen. Auch den von den Medienräten jeweils vertretenen gesellschaftlichen Gruppen wie insbesondere den Lehrerverbänden könne er als gute Grundlage dienen.

Herr Lehr zeigt sich dankbar für den zentralen Stellenwert, den der Jugendmedienschutz in der Arbeit der BLM einnehme. In Zeiten von digitaler Medienvielfalt, von Social Media und eines zunehmenden Wertpluralismus sei dies wichtiger denn je. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, habe die BLM Anfang letzten Jahres den neuen Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes“ eingerichtet. Der Ausschuss habe seine Arbeit im Februar 2014 aufgenommen und in der Folge wichtige Impulse für die Aktivitäten der BLM setzen können.

Der Ausschussvorsitzende betont, in seinem Bericht gehe es heute in erster Linie um den Jugendschutz. Zum Thema Medienkompetenz stelle er einen eigenen Jahresbericht im Mai vor.

Der Ausschuss habe sich mit den Arbeitsstrukturen im Bereich Jugendschutz der BLM befasst. Diese Beschäftigung sei sehr lehrreich gewesen und befähige den Ausschuss zu Entscheidungen aufgrund eigener Kenntnis. Hohen Respekt zolle er den Mitarbei-

tern für deren hohes persönliches Engagement bei der Prüfung von jugendschutzrelevanten Rundfunk- und Telemedien-Inhalten.

Als weiteres Thema seien die Reform des Sexualstrafrechts sowie die verschiedenen Entwürfe des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs aufgegriffen worden.

Außerdem habe sich der Ausschuss mit dem technischen Jugendmedienschutz sowie mit der Anwendung von Jugendschutzprogrammen in Telemedienangeboten beschäftigt. Der Ausschuss vertrete die Auffassung, dass der Steigerung der Verbreitung der Jugendschutzprogramme eine zentrale Bedeutung zukomme: einerseits, weil die Verantwortung für den Jugendschutz durch solche Programme ein Stück weit auf die Nutzer verlagert werde; andererseits, weil Jugendschutzprogramme derzeit die einzige Lösung im Internet darstellten, die auch ausländische Angebote umfasse.

Zwei Themenfelder seien vom Ausschuss in den Medienrat eingebracht worden: Erstens eine Stellungnahme zur Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die nach Beschluss im Medienrat in den aktuellen politischen Diskussionsprozess eingespeist worden sei. Zweitens habe sich der Ausschuss mit sexualisierten Inhalten im Rundfunk beschäftigt. Anlass seien mehrere problematische Angebote von privaten bayerischen Fernseh- und Hörfunkprogrammen gewesen, die Werbung für Bordelle, für Erotikportale oder Sexspielzeug zum Thema hatten, und auch bei der BLM eingegangene Bürgerbeschwerden. In seiner gesellschaftspolitischen und medienethischen Bewertung habe der Ausschuss eine klare Linie vertreten: Aufgrund der besonderen Programmverantwortung der BLM nach Art. 111a BV dürften entsprechende Angebote grundsätzlich nur im Nachtprogramm ausgestrahlt werden. Diese Auffassung habe auch der Medienrat übernommen.

Die genannten Themen, die sich auch im Jugendschutzbericht der BLM fänden, zeigten die grundsätzliche Aufgabe des Ausschusses, gesellschaftspolitische und ethische Erkenntnisse und Bewertungen in die Fachdiskussionen einzuspeisen und somit die Spruchpraxis der Landeszentrale zu unterstützen.

Herr Dr. Lehr dankt, auch im Namen des Ausschusses, für die wertvolle Unterstützung durch die BLM. Über seinen Bericht hinaus wolle er hervorheben, dass die Arbeit im Ausschuss Freude bereite, vor allem in der Zusammenarbeit mit den Fachkräften der BLM, insbesondere mit Bereichsleiterin Frau Weigand.

Herr Voss drückt allen Beteiligten seinen besonderen Dank aus, die in unterschiedlicher Weise im Hintergrund eines solchen Jugendschutzberichtes wirkten. Durch die drastische Schilderung einer Kollegin aus einer FSK-Prüfersitzung sei ihm die Problematik dieser Arbeit besonders vor Augen geführt worden. Frau Weigand habe von 430 Fällen in 2014 gesprochen. Die persönliche Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM bei deren Abarbeitung sei immens und entsprechend zu würdigen. Im

neuen Wirtschaftsplan sei dies bei den Planstellen für die Programmbeobachtung dankenswerterweise berücksichtigt.

Vorsitzender Dr. Jooß schließt sich dem Lob für Frau Weigand und ihren Bereich an, dankt aber auch Herrn Lehr und dem Medienkompetenz-Ausschuss für deren Tätigkeit, die der Arbeit des Medienrats zusätzliches Gewicht verleihe.

8. Entscheidungen auf Grund übertragener Befugnisse:

8.1 Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 4 der GO Programmförderung Hörfunk 2015

Herr Prof. Dr. Tremel, Vorsitzender des Hörfunkausschusses, erläutert, im Bereich Hörfunk seien bei der Landeszentrale bis zum Fristende am 10. November 2014 von 31 Hörfunkanbietern und -zulieferern fristgerecht insgesamt 66 Anträge auf Programmförderung gestellt worden. Das Antragsvolumen überstieg mit ca. 1,2 Mio. Euro die zur Verfügung stehenden Fördermittel von 480.000 Euro ganz erheblich. Nach intensiven Besprechungen sei vom Hörfunkausschuss die Förderung von 38 Hörfunk-Projekten beschlossen worden. Die Informationen über die Einzelentscheidungen könnten der Tischvorlage "Entscheidungen über die Anträge auf Programmförderung - Hörfunk 2015" entnommen werden.

Die Programmförderung hatte in diesem Jahr erneut erhebliche Mittelkürzungen zu verkraften. Zwischen 2010 mit 740.000 Euro und dem Jahr 2015 mit 480.000 Euro sei eine beachtliche Abschmelzung festzustellen. Da die Programmfördermittel auch in den nächsten Jahren eher ab- als zunehmen würden, werde sich der Hörfunkausschuss grundsätzlich mit der Vergabep Praxis auseinandersetzen und deutliche Prioritäten für die Vergabe der Programmfördermittel herausarbeiten müssen.

Der Hörfunkausschuss habe bereits in diesem Jahr starke Gewichtung bei der Entscheidung über die Vergabe der Programmfördermittel gesetzt: Gemeinnützige Antragsteller sowie Spartenanbieter und Zulieferer mit deutlich kulturellen und medienpädagogischen Schwerpunkten seien besonders stark berücksichtigt worden. Besonderes Augenmerk habe man auf die Jugendarbeit und auf die Vermittlung von Medienkompetenz gelegt. So erhielten medienpädagogische Kinder-, Jugend- und Studentensendungen etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel. In konkreten Zahlen seien dies 245.000 Euro. Das diesjährige Schwerpunktthema „Heimat, Flucht, Vertreibung, Zuwanderung – wie funktionierte und funktioniert die Integration in der Region?“ sei ergänzend für die Auswahlentscheidungen herangezogen worden, habe aber bei den Entscheidungen eine nicht mehr so bedeutende Rolle wie in den Vorjahren gespielt.

Als Konsequenz aus diesen Gewichtungen erhielten kommerzielle Hauptanbieter in diesem Jahr keine Förderung. Auch kirchliche Anbieter könnten nicht mehr so umfang-

reich unterstützt werden wie in den Vorjahren. Ob diese Entscheidungen auch als feste Kriterien für die Zukunft herangezogen werden könnten, werde der Hörfunkausschuss in seinen nächsten Sitzungen diskutieren – im Übrigen im Rahmen der Gesamtdiskussion zum Konzept „Hörfunk 2020“.

Eine Übersicht über die geförderten Projekte und die jeweilige Zuschusshöhe würden auf der Homepage der Landeszentrale veröffentlicht. Durch die dadurch entstehende Transparenz solle die Programmförderung als Mittel zur Vielfaltsicherung und Qualitätssteigerung im lokalen Rundfunk stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit dringen. Zusätzlich solle in einer Pressemitteilung auf die Liste der geförderten Projekte hingewiesen werden.

8.1 Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 4 der GO Programmförderung Fernsehen 2015

Herr Keilbart, Vorsitzender des Fernsehausschusses, trägt vor, für das Fernsehen sei bei der Landeszentrale bis zum Fristende am 10. November 2014 von sieben Fernseh-Anbietern und -zulieferern fristgerecht je ein Antrag auf Programmförderung gestellt worden. Das Antragsvolumen habe auch im Fernsehen mit ca. 374.000 Euro deutlich über den zur Verfügung stehenden Fördermitteln von 225.000 Euro gestanden. Nach sorgfältiger Abwägung sei vom Fernsehausschuss die Förderung von insgesamt vier Fernseh-Projekten beschlossen worden. Die Informationen über die Einzelentscheidungen könnten der Tischvorlage „Entscheidungen über die Anträge auf Programmförderung – Fernsehen 2015“ entnommen werden.

Auch die geförderten Fernseh-Projekte würden zusammen mit der jeweiligen Zuschusshöhe aus Gründen der Transparenz auf der Homepage der Landeszentrale veröffentlicht. Ebenfalls solle in einer Pressemitteilung auf diese Internet-Veröffentlichung hingewiesen werden. Das genüge einerseits der Maßgabe der Transparenz und verdeutliche andererseits, dass das Thema Förderung nach wie vor vorrangig sei.

Vorsitzender Dr. Jooß erinnert daran, dass über die Programmförderung in den beiden Ausschüssen endgültig beschlossen werde. Über die Berichte könne im Plenum diskutiert werden. – Da keine Wortmeldung vorliegt, dankt er beiden Ausschüssen und besonders dem Hörfunkausschuss, der ein hohes Maß an Zusatzarbeit bewältigt habe.

8.2 Bericht nach § 24 Abs. 2 der GO

Der Medienrat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.


9. Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Vorsitzender Dr. Jooß dankt der Geschäftsleitung sowie Frau Fell und Frau Zemann für die Vorbereitung der Sitzung und den Medienräten für die rege Diskussion und Mitarbeit. Er wünscht einen guten Heimweg und entspannende Faschingstage.

Schluss der Sitzung: 16:00 Uhr

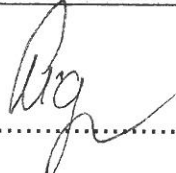
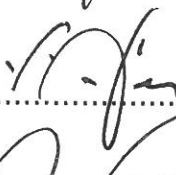
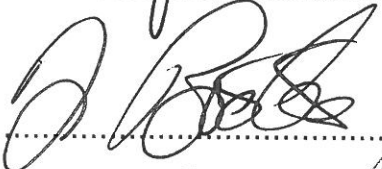


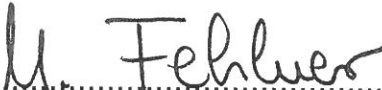
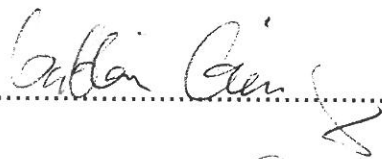

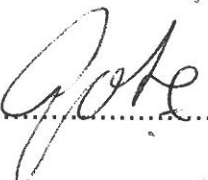


Protokollführerin


Schriftführerin


Vorsitzender

31. Sitzung des Medienrats am 12.02.2015

7. Amtsperiode

Interner Bearbeitungscode: MR Name, Vorname	Unterschrift
Aigner, Ilse	
Bauer, Prof. Dr. Erich	
Bierbaum, Detlev	
Bischof Tamara	
Dorow, Alex	
Fehlner, Martina	
Geiger, Katharina	
Göller, Anneliese	
Göte, Ulrike	
Günther, Timo	

Hasenmaile, Christa

Hansel, Paul

Hopp, Dr. Gerhard

Jooß, Dr. Erich

Keilbart, Walter

Kempter, Dr. Fritz

Knobloch, Dr. h.c. Charlotte

Kränzle, Bernd

Kriebel, Ulla

Kustner, Franz

Lehr, Wilhelm

Lewandowski, Rainer

Loth, Markus

E

P. Hasel

H. Hopp

E. Jooß

W. Keilbart

F. Kempter

E

Ch. Knobloch

U. Kriebel

F. Kustner

W. Lehr

E

R. Lewandowski

M. Loth

Martin, Gerlinde

Gerlinde

Mend, Josef

E

Mosler, Heinrich

E

Müller, Jutta

J. Müller

Neumeyer, Martin

E

Nickel, Karl-Georg

E

Piazolo, Prof. Dr. Michael

Michael Piazolo

Rabenstein, Dr. Christoph

E

Rebensburg, Thomas

Thomas

Rick, Dr. Markus

E

Rinderspacher, Markus

Markus

Rotter, Eberhard

Eberhard

Rottner, Peter

Rüth, Berthold

B. L. S.

Schmidt, Max

M. Schmidt

Schöffel, Martin

M. Schöffel

Schuller, Dr. Florian

Dr. Schuller

Sigl, Lydia

Lydia Sigl

Ströbel, Jürgen

J. Ströbel

Theiler, Peter

P. Theiler

Treml, Prof. Dr. Manfred

Prof. Dr. Treml

Vogel, Arwed

Arwed Vogel

Voss, Michael

Michael Voss

Wöckel, Helmut

H. Wöckel

Verwaltungsrat:

Nüssel, Manfred

.....